

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Ercheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M., Quart. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nikolaenbergr. Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagshof 3 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer &amp; Co., Berlin SW. 68</p>	<p>Inserationspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgepaaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig. Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.</p>
---	--	--

## Konzerne — Industrie- und Bankkapital — Arbeitstämpfe!

Der in Kreditnot geratene Stinnes-Konzern wird nun abgebaut. Was dem eigentlichen Stinnes-Privatkonzern verbleibt und welche Beteiligungen abgefordert werden, darüber gehen die Zeitungsberichte auseinander. Gleichzeitig mit dem Abbau des Stinnes-Konzerns müssen auch andere Konzerne diesen Weg betreten. Gelegentlich der Veröffentlichung der Deutschen Werke hat der Vorsitzende dieses Reichskonzerns diese unter anderem damit begründet, daß auch andere Konzerne abgebaut, in ihre Einzelteile aufgelöst werden. In der Tat erfolgten mehrere solche Fälle. Die Neuorganisation des Krupp-Konzerns dürfte die Einschränkung des Konzernbereichs nach sich ziehen. Der Norddeutsche Lloyd-Konzern, der Michael-Konzern — wenn auch der letztere wichtige Neuangliederungen im Versicherungswesen zustande gebracht hat (einige Textilkonzerne usw.) — haben sich einzelner Teile ihres Besitzes entledigen müssen. Der angekündigte Abbau des Stinnes-Konzerns überragt freilich alle anderen Konzernbeschränkungen an Ausmaß und Bedeutung.

Man kann diesen Abbauprozess nicht einfach mit dem Hinweis auf die allgemeine Kredit- und Betriebsmittelnapptheit erledigen. Allerdings ist diese das auslösende Moment für den Konzernabbau. Kommen im Jahre 1924 in erster Linie die Großkonzerne amerikanische Kredite erhalten, während die mittleren und kleineren Unternehmungen leer ausgingen, so hat im laufenden Jahr dieser Kreditzufluß überhaupt aufgehört, und waren deshalb auch die Großkonzerne auf den vorläufig noch schwachen inländischen Kapitalmarkt angewiesen. Die Betriebe der Großkonzerne sind im allgemeinen überkapitalisiert. Sie wurden während des Krieges erweitert und noch mehr während der Inflationszeit nach dem Krieg, als sämtliche Gewinne zur Erweiterung der Produktionsunterlagen verwendet wurden. Deshalb sind diese hochgradig immobilisiert, das heißt, es ist das in Maschinen usw. festliegende Kapital im Verhältnis zum Betriebskapital zu hoch. Auch dieses Uebel teilen die Großkonzerne mit anderen Großbetrieben. Der wesentliche Unterschied gegenüber anderen Unternehmungsformen kann in folgenden Umständen erblickt werden: Viele Konzerne haben die Grenzen, in welchen eine wirtschaftliche Betriebsführung möglich ist, überschritten, die einzelnen Teile der neugegründeten Konzerne stehen untereinander vielfach in keinem organischen Zusammenhang und sind finanziell nicht genug unterbaut. Was zum Beispiel des Stinnes-Konzerns anbelangt, so wurde ihm von seiner Presse kein organischer Aufbau auf Grund eines großzügigen Wirtschaftsplans nachgerühmt. Die Inflationskäufe von Stinnes, die sich auch auf Hotels- und Filmunternehmungen erstreckten, wurden als unwesentliche Ergänzung bezeichnet. Indessen sind die Schwierigkeiten unter anderem auch infolge der Schulden der Filmunternehmungen entstanden. Auch die Petroleumunternehmungen und -beteiligungen des Stinnes-Konzerns haben zu seinen gegenwärtigen Finanzschwierigkeiten wesentlich beigetragen. Von diesen konnte man mit einigem Recht behaupten, daß sie organisch mit dem Konzern zusammenhängen. War doch Stinnes sowohl in der Motorindustrie wie in der Schifffahrt hochgradig beteiligt, es liegt also auf der Hand, daß er auch in die Petroleumversorgung eingreifen mußte. Indessen kann man auf diese Weise bei der großen Abhängigkeit der Produkte untereinander die Ausdehnung des Wirkungsbereiches eines Konzerns auf fast sämtliche Waren und den Verkehr begründen. In der Tat hat zum Beispiel Henry Ford diese Konsequenz gezogen. Von ihm wird gesagt, daß er heute eigentlich nur noch Löhne bezahlt, und sonst alle für seine Betriebe notwendigen Materialien selbst herstellt. Bei Ford liegt jedoch eine in der Tat organische Entwicklung der vertikalen Konzentration vor, während die deutschen Konzerne, vor allem der Stinnes-Konzern, andersgeartet sind. Sie verdanken ihre Entstehung dem Machttrieb ihrer Gründer und finanziellen Kunststücken, die sich in der Folge gerächt haben.

Wenn wir vom Machttrieb der großen Konzernbesitzer reden, der sich durch Erweiterung ihrer Konzerne geltend machte, so denken wir nicht allein an das Machtbewußtsein, das die Größe eines Konzerns ihren Befehlshabern verleiht, und an die Steigerung des politischen Einflusses dank dieses Machtbewußtseins. Erwirbt ein Konzern bei einer bisher unabhängigen Unternehmung eine Beteiligung, wozu die Erwerbung einer Aktienmehrheit von 51 Proz. in

der Regel aber noch viel weniger, ausreicht, so kann er durch diese Neuerwerbung machtpolitisch vorgehen und sich Sondervorteile verschaffen. Im Aufsichtsrat kann er durchsetzen, daß die Bestellungen dieses Unternehmens unabhängig von der Preislage bei einem Konzernunternehmen gemacht werden sollen. Er kann durchsetzen, daß der Vertrieb der von diesem Unternehmen hergestellten Waren einer Handelsgesellschaft übergeben wird, deren wirklicher, oft stiller Besitzer der Leiter des Konzerns ist. Diese Handelsgesellschaft erhält die Waren zu billigen Preisen und verkauft sie teuer; der Gewinn bleibt bei den Konzernführern. Die Beschädigung oder Enteignung der Aktionäre der neuangelegierten Gesellschaft kann auf mannigfache Weise vor sich gehen, durch Schaffung von Uebernahmefonditäten bei Ausgabe von jungen Aktien oder durch Errichtung von Schutzaktien mit mehrfachem Stimmrecht usw. In diesen Möglichkeiten machtpolitischer Entfaltung der Konzerne liegt eine große Verlockung für sie, sich immer neue Unternehmungen anzugliedern, auch wenn diese Erwerbungen aus produktionstechnischen und anderen Gründen nicht vorteilhaft sind.

Verstärkt wird diese Neigung dadurch, daß man diese neuen Unternehmungen oft mit sehr geringen Mitteln, ja in manchen Fällen ohne Geld auf Grund von finanziellen Machenschaften erwerben konnte. Der verstorbene Hugo Stinnes war ein Großmeister derartiger Finanzkünste. Es ist noch in Erinnerung, wie er zum Beispiel die Mehrheit der Aktien in der Alpine Montangesellschaft, dem größten schwerindustriellen Unternehmen Oesterreichs, fast umsonst zu erwerben wußte. Aktientausche, Verschachtelungen, gegenseitige Beteiligungen oder wie man diese Künste nennen mag, sind die Wege dazu, mit geringen Mitteln große neue Unternehmungen zu erwerben, zumal da in der Regel zur Beherrschung eines bisher unabhängigen Unternehmens der Besitz von 20 bis 30 Proz. der Aktien hinreicht.

Indessen kann diese Art ihrer Entstehung den Großkonzernen zum Verhängnis werden. Sie sind nämlich finanziell nicht genug unterbaut; die finanziellen Operationen der einzelnen Unternehmungen werden sowohl infolge der Verzweigkeit wie der Mannigfaltigkeit derselben immer weniger übersichtlich, die Leitung von einer zentralen Stelle aus immer schwieriger. Würde man annehmen, daß ein Großkonzern eine gute Finanzunterlage für sämtliche Konzerne bildet, insofern der Zufußbedarf eines schlechtgehenden Unternehmens aus den Ueberflüssen der einträglichen gedeckt und dadurch ein Ausgleich erzielt werden kann, so ist dies bei der geschilderten Art der Konzerne in Ermangelung einer straffen organisatorischen Zusammenfassung nicht möglich. Im Gegenteil wird die Produktions- oder Kreditkrise einiger Konzernunternehmungen auch die übrigen in Mitleidenschaft ziehen, wie dies beim Stinnes-Konzern ersichtlich ist.

Das Verhältnis der Banken zu den Konzernen ist von großer Bedeutung. Ergaben sich doch die geschilderten Schwierigkeiten in der Sphäre von Geld und Kredit.

Im Fall Stinnes sahen wir wieder zum erstenmal die Herstellung des alten Verhältnisses zwischen Bank- und Industriekapital. Das Industriekapital hat seit dem Kriege das Uebergewicht über das Bankkapital erlangt. Es war vorauszu sehen, daß die Geldknappheit und Betriebsmittelnnot nach der Stabilisierung dieses Verhältnisses ändern würde, um so mehr, desto größere Kapitalien sich langsam bei den Banken ansammeln würden. Bei der Sanierung des Stinnes-Konzerns fand diese Erwartung ihre erste Bestätigung.

Somit hat die Arbeiterschaft, haben die Gewerkschaften in ihrem Kampf um bessere Lebensbedingungen für die Arbeiter bald wieder wie in der Hochkonjunktur der Kapitalherrschaft vor dem Kriege, nicht nur mit dem Industriekapital, sondern mit dem weit rückfichtloserem Bankkapital zu rechnen, das nur Rücksichten auf gute Verzinsung kennt, und dem es bei der vielfachen Beteiligung nicht so sehr darauf ankommt, ob augenblicklich dieser Betrieb prosperiert oder durch Kämpfe lahmgelegt wird, wenn er auf der anderen Stelle um so mehr verdient. Der Druck auf die Arbeiterschaft wird größer, dem müssen die Arbeiter paratieren durch größere Geschlossenheit in den Organisationen und guter Finanzkraft der Organisationen.

## Gemeindebestimmungsrecht und Reichsverfassung.

Die bekannte im 28. Jahrgang erscheinende Halbmonatsschrift „Gesetz und Recht“, Zeitschrift für allgemeine Rechts- und Staatskunde (Berlin-Nichterfelde), enthält in ihrem ersten Juniheft neben einem Artikel „Bekämpfung der Trunksucht und Gemeindebestimmungsrecht“, in welchem Geh. Justizrat Dr. Dellius, Kammergerichtsrat in Berlin, eine vernichtende Kritik an dem Schankstättengesetzentwurf mit seinem Gemeindebestimmungsrecht übt und die Vorzüge des neuen Strafgesetzentwurfes im Hinblick auf die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs hervorhebt, auch eine Veröffentlichung unter der Ueberschrift „Gemeindebestimmungsrecht und Reichsverfassung“. Diese streng sachlich gehaltene Darstellung, schreibt die „Deutsche Diktator-Zeitung“ Nr. 70/1925, beleuchtet das Thema von einem Gesichtspunkt aus, der in der bisherigen Debatte nicht immer genügend hervorgehoben worden ist. Mit Erlaubnis der Geschäftsstelle der genannten Zeitschrift geben wir den Wortlaut dieser Publikation im folgenden wieder:

Wie verhält sich das in letzter Zeit plötzlich in die Öffentlichkeit getretene Gemeindebestimmungsrecht zur Reichsverfassung? Artikel 151 gewährleistet im dritten Absatz die Freiheit von Handel und Gewerbe „nach Maßgabe der Reichsgesetze“. Das maßgebende Reichsgesetz ist die Gewerbeordnung. Wohl können also die gesetzgebenden Körperschaften diese abändern oder ein neues Reichsgesetz beschließen, das bestimmte Handels- und Gewerbebezweige entweder weiteren Einschränkungen unterwirft oder gar sie ganz verbietet, niemals aber kann durch Reichsgesetz, wenn anders es ein Gesetz im Sinne der Verfassung sein soll, die Entscheidung über Handel- und Gewerbefreiheit den nach den Grundgesetzen der Reichsverfassung dafür zuständigen Stellen — die übrigens heute alle dem demokratischen Wahlrecht entstammen — entzogen werden. Heißt es im Artikel 13 schon: „Reichsrecht bricht Landesrecht“, darf also kein Land Gesetze geben, die dem Reichsrecht widersprechen, so verstößt es doch noch viel mehr gegen diese grundlegende Bestimmung der Reichsverfassung, wenn man Handel und Gewerbe zwar die Freiheit gewährleisten, die Entscheidung jedoch darüber, ob diese Freiheit auch ausgeübt werden darf, einem kleinen Kreise der Bürger überlassen will. Den die verfassungsmäßigen Organe, denen der Bürger durch ihre Wahl die Ausübung bestimmter Rechte übertragen hat, sollen doch bei dem Gemeindebestimmungsrecht auf einmal völlig ausgeschaltet werden. Die in ihren Grundzügen so durchaus demokratische Reichsverfassung kennt das Gemeindebestimmungsrecht, das Recht, unter Ausschaltung der durch Reichs- und Landesgesetze eingeführten und gewählten Organe unmittelbar eingzugreifen, nicht. Der Volkssenscheid kann damit nicht verglichen werden. Durch ihn wird über Fragen entschieden im Rahmen der Reichsverfassung, das Gemeindebestimmungsrecht paßt aber in diesen Rahmen nicht nur nicht hinein, sondern will sich ja ausdrücklich darüber hinwegsetzen, es will Sonderrechte, die gerade die Reichsverfassung abgeschafft hat. Durch sie hat schon jeder Staatsbürger das Recht, einen staatsbürgerlichen Willen zu äußern. Wohin sollen wir kommen, wenn außerhalb der Reichsverfassung und der in ihr verbrieften Rechte Gemeinden, ja sogar Gemeindebezirke berechtigt sein sollen, für sich Sonderregelungen einzuführen? Die Reichsverfassung hat nun einmal, dem Zuge der geschichtlichen Entwicklung folgend, zusammengefaßt und vereinheitlicht. Das Gemeindebestimmungsrecht bedeutet demgegenüber einen Rückschritt nicht nur in die Zeit unbedingter Länderstaatlichkeit, sondern darüber hinaus in das, was man wohl als „Kantönmärtschaft“ zu bezeichnen pflegt. Die Reichsverfassung will möglichst von oben her einen weiten Rahmen für alle Betätigungen staatsbürgerlichen Lebens spannen, das Gemeindebestimmungsrecht führt wieder in die Zeiten des Otkrois, der Stadt- und Gemeindebezölle, der Bezirksvereinsmeierei zurück. Ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde es zum ersten Male in Erscheinungen treten soll, bedeutet also das Gemeindebestimmungsrecht einen Rückschritt auf dem Gebiete demokratischen Volksvertretungsrechts, im Bereiche freier, nur durch Rücksicht auf das Wohl des Ganzen, nicht einzelner Sonder-

bestrebungen beschränkter Entfaltung von Handel und Gewerbe, kurz einen Rückschritt im staatlichen Leben überhaupt.

Gegen Wirtschaftsreaktion.

Der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erläßt folgende Rundlegung:

„Die am 12. Mai von der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände an die Reichsregierung gerichtete neuerliche Denkschrift über Arbeitsmarktpolitik, Wirtschaftskrisis und Währung veranlaßt den Ausschuss des ADGB, gegen die völlig falsche und irreführende Darstellung über die Grundlagen der deutschen Wirtschaft und die Auswirkungen der von den Gewerkschaften vertretenen Lohn- und Arbeitszeitpolitik ernsteste Verwahrung einzulegen. Die Unternehmer haben wiederholt in Denkschriften an die Regierung und in der Öffentlichkeit den von ihnen mit allen Machtmitteln verfolgten Standpunkt, durch Tiefhalten der Löhne, verbunden mit noch weiterer Drosselung des Konsums der Massen, und durch unerträgliche Verlängerung der Arbeitszeit die Schwierigkeiten der deutschen Wirtschaft zu überwinden, zu rechtfertigen versucht. Die Gewerkschaften haben demgegenüber stets den von den Unternehmern geforderten Weg als durchaus falsch, als unerträglich für die deutschen Arbeitnehmer und als auch für die deutsche Wirtschaft verhängnisvoll abgelehnt und bekämpft. Sie werden dies auch weiter tun.

Deutschland frant nicht an einer für seine Wirtschaft gefährlichen Entwicklung der Löhne und Arbeitszeit der Arbeitnehmer, sondern an dem Streben der Unternehmer, sich selbst möglichst jedem persönlichen Opfer zu entziehen und einseitig den Arbeitnehmern die Last des Wiederaufbaues der durch den Weltkrieg und seine Folgewirkungen zerstörten deutschen Wirtschaft aufzuerlegen.

Der Reallohn der breiten Schichten der deutschen Arbeitnehmer ist noch immer sehr viel geringer als in der Vorkriegszeit. Ueber diese Tatsache kann der etwas höher liegende Lohn einiger weniger für die Gesamtwirtschaft der Zahl nach unbedeutender Gruppen von Facharbeitern nicht hinwegtäuschen. Die Löhne in den außerdeutschen Ländern liegen teils ganz beträchtlich über den deutschen Löhnen, und selbst wo sie nominell den deutschen Löhnen gleich sind, zeigen sie im Gegensatz zu Deutschland im Vergleich zur Vorkriegszeit eine wesentliche Erhöhung, so daß die deutsche Industrie im Wettbewerb mit diesen Ländern von der Lohnseite her heute mindestens nicht ungünstiger als früher gestellt ist. Die direkten Soziallasten sind, gemessen an der allgemeinen Geldbewertung, nicht über die Belastung in der Vorkriegszeit hinausgewachsen. Soweit durch Entlassungsschutz und dergleichen früher eine indirekte Soziallast entstand, ist solche längst mit den Demobilisierungsbestimmungen verschwunden. Der Unternehmer ist daher in der Lage, ungehindert von sich aus die Arbeits- und Betriebsführung durchzuführen. Das Ausland, das bis zum Kriege auf sozialpolitischem Gebiet hinter Deutschland zurückstand, war genötigt, gleichfalls soziale Einrichtungen zu schaffen, deren Kosten sogar in einigen Ländern beträchtlich über die Aufwendungen der deutschen Wirtschaft hinausgehen.

Die Behauptung, daß Produktion und Güterumfang heute nur 70 Proz. des Vorkriegsstandes betragen, während die Kosten der einzelnen Arbeitskraft 60 bis 100 Proz. über dem Vorkriegsstand liegen, ist unsinnig und beweislos. Weder ist die behauptete Kostensteigerung beweisbar — Lohnhöhe und Soziallast beweisen sogar das Gegenteil —, noch kann die Vereinigung der Arbeitgeberverbände irgendeinen Beweis erbringen, daß die Produktivität auf 70 Proz. gesunken sei. Die Arbeitsintensität ist allgemein gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich gestiegen. Stärkere Anspannung des einzelnen Arbeiters hat den Ausfall an Arbeitszeit mindestens ausgeglichen, wenn nicht überholt. Aber auch hin-

sichtlich der Arbeitszeit ist Deutschland im Wettbewerb nicht ungünstiger gestellt, weil das Ausland, meist in sehr viel stärkerem Ausmaße wie Deutschland, die Arbeitszeit vergrößerte.

Wenn trotzdem die Exportfähigkeit der deutschen Wirtschaft bedroht ist, so liegt die Ursache in der volkswirtschaftlich einseitigen Stellungnahme vieler Unternehmerkreise, die nach wie vor frampfhalt bemüht sind, in Gewerbe, Handel und Bankwesen die kalkulatorisch ungefundene Grundlage der deutschen Wirtschaft aufrechtzuerhalten, und sich wehren, endlich die nötigen Voraussetzungen für den notwendigen Preisabbau zu vollziehen. Der ADGB hat — bisher leider vergeblich — immer wieder auf die allein von Industrie, Handel und Banken zu schaffenden Voraussetzungen für eine endliche Gesundung hingewiesen.

Die Gewerkschaften sind bereit, alle Schritte zur Steigerung der Produktivität zu unterstützen, aber sie wehren sich dagegen, daß diese Steigerung auf Kosten von Lohn und Arbeitszeit geschieht.

Die Arbeitgeber sind, wie die Denkschrift und die überall im Reich beachteten Maßnahmen beweisen, zum Generalangriff auf die Arbeitsbedingungen der deutschen Arbeiter gewillt. In dieser ersten Stunde erhebt der Bundesausschuss des ADGB seine warnende Stimme. Die Gewerkschaften nehmen den Kampf auf in dem Bewußtsein, daß sie die kulturelle Zukunft der Masse des deutschen Volkes zu verteidigen und zu sichern haben. Die deutsche Wirtschaft kann nur dann vor gefährlichen und tiefaufwühlenden Kämpfen bewahrt werden, wenn die deutschen Unternehmer endlich begreifen, daß nicht die weitere Verelendung der Arbeiter zur Gesundung führt. Dieses Ziel kann nur erreicht werden durch höhere, zweckvolle Technisierung, energische Ausschaltung aller überflüssigen und verteuernenden Glieder in Industrie, Handel und Geldverkehr, durch Beschränkung auf volkswirtschaftlich tragbare Gewinnquoten und durch endliche Preisgabe des durch Krieg und Inflation schädlich überspannten Produktionsapparats, ohne Rücksicht auf die Interessen der einzelnen.

Der Bundesausschuss erwartet, daß die Reichsregierung dem von der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände an sie gerichteten Appell, durch Einwirkung auf die Schlichter und durch Verweigerung von Lohnerhöhungen an Arbeiter und Beamte des Staates zur Herabdrückung des Lebenshaltungsstandards des deutschen Volkes beizutragen, nicht folgt, sondern im Gegenteil den Gewerkschaften in ihren dem Volksganzen dienenden Bestrebungen jeden staatlichen Schutz und Beistand gewährt.

Modelkrankheit oder gedankenlose Nachäfferei?

Wir haben in Nr. 21 der Verbandszeitung uns gegen die Absicht der kommunistischen Reichstagsfraktion gewandt, die durch Reichsgesetz eine Trockenlegung Deutschlands herbeiführen will, und in Nr. 8 der Verbands-Zeitung und auch schon früher gegen das Bestreben, im Reichstag über den Weg des Gemeindebestimmungsrechts bzw. des Schankstättengesetzes dasselbe Ziel zu erreichen. Diese Tätigkeit schien der Ansporn für die sozialdemokratische Landtagsfraktion in Preußen zu sein, auch ihrerseits für die „guat Sach“ etwas zu tun. Und so wohl kam sie zu folgenden Anträgen:

„Zur Bekämpfung des Alkoholismus soll das Staatsministerium bei der Reichsregierung darauf dringen, daß alkoholhaltige Getränke aus Getreide nicht hergestellt werden. Ebenso soll das Staatsministerium bei der Reichsregierung dafür eintreten, daß das Recht der Gemeinde, durch Abstimmung über Umfang und Art des Alkoholauschanks zu entscheiden, baldigt durch Reichsgesetz festgelegt wird.“

Doppelt genäht hält besser, hat man sich scheinbar gesagt: einmal das Verbot der Herstellung alkoholhaltiger Getränke aus Getreide — das würde überhaupt nur das Bier treffen, denn Wein-Trauben, Wein-Obst und Sprit-

Kartoffel zählen ja wohl nicht zum Getreide — und wenn das Herstellungsverbot nicht durchzuführen sein sollte — geschweigerlich oder praktisch — dann soll die Gemeinde über Umfang und Art des Alkoholauschanks entscheiden. Das würde also ungefähr den Zustand bedeuten, daß die Bierherstellung und das Wein- und Schnapsfristen verboten wäre. Etwas unlogisch zwar, aber — wir sind genügsam und nehmen es ernst, wie es geschrieben steht. Und da möchten wir die Treiber und Vertreter solcher Theorien denn doch wiederholt fragen, ob sie losgelöst von aller Wirklichkeit nur noch in den Wolken schweben und gar nicht mehr wissen, wie es hinteden aussieht, und wir möchten ihnen und denen, die ihnen folgen oder sie gewähren lassen, wiederum mit aller Deutlichkeit sagen, daß es ein gewagtes Spiel ist, bei dem mancher bei nächster Gelegenheit im Eifer ausrutschen könnte. Denkt man gar nicht daran, oder ist es ihnen schnuppe, was die doch ziemlich zahlreiche Arbeiterschaft der Alkoholgetränkeindustrie und der Gastwirtschaft zu solchen Bemühungen sagt, und weiter alle die, die wissen, was die Versuche der gleichen Art anderswo anrichtet haben, und außerdem, die sich den Teufel um ein solches Verbot scheeren oder sich vorschreiben lassen werden, wie sie ihre Privatangelegenheiten ordnen? Ist es Modelkrankheit oder gedankenlose Nachäfferei? Jedenfalls ist es nicht besonders klug, diese Frage zur Parteifrage zu machen. Damit aber auch diejenigen lernen, die durch die Sache selbst Schaden anzurichten imstande sind, worüber man anderswo schon Aufklärung hat, verweisen wir sie auf das Stimmungsbild, daß die „New-Yorker Volkszeitung“ (Nr. 21 der Verbands-Zeitung) über die Folgen des Alkoholverbotes in den Vereinigten Staaten gibt, ferner der bekehrte Trockenleger, die „Detroit Free Press“ (Nr. 24 der Verbands-Zeitung). Und wir möchten heute Urteile über die Wirkungen des Alkoholverbotes aus Norwegen hinzufügen, aus denen man lernen kann, wenn man nicht abschließlich vor den Tatsachen die Augen verschließt, weil man eben mal so — eingeklinkt ist.

Am 1. März wird berichtet im Jahre 1924 über die Wirkungen des Alkoholverbotes in Norwegen:

Utmann von Vestfold: Die Verordnungen des Alkoholverbotes werden allgemein mißachtet, die Autorität der Behörden und ihrer Organe schwächt sich mehr und mehr, ähnlich wie unter dem demoralisierenden Druck der vielen Verordnungen und Verbote der ersten Kriegsjahre.

Polizeidirektor in Aker: Das Alkoholverbot hat seine Zwecke, die Mäßigkeit zu fördern, unzweifelhaft nicht erreicht, sondern das Gegenteil bewirkt. Außerdem hat es eine allgemeine Gesetzesverachtung der Bevölkerung zur Folge.

Polizeidirektor in Follo: Die Mäßigkeit hat sich nicht gehoben, vielmehr hat der Mißbrauch im selben Maße zugenommen, wie der Alkoholschmuggel um sich griff, und zwar in allen Bevölkerungsschichten. Wer heute in der Uebertretung des Verbotes etwas unrechtes findet, gehört zu den Ausnahmen.

Polizeidirektor in Romerike: Von Jahr zu Jahr steigt der Verbrauch von Surrogaten mit der Zunahme privater Hausbrennereien. Außerdem werden allgemein und unbedenklich geschmuggelte alkoholische Getränke verbreitet und gekauft. Unmäßigkeit und Gesetzesübertretung sind die Folgen.

Utmann von Buskerud: Nach meinen Erfahrungen hat das Alkoholverbot verderblich gewirkt. Schmuggeln, was früher unbekannt war, wird jetzt in großem Umfang betrieben. Die Unmäßigkeit hat zugenommen. Die allgemeine Achtung vor den Gesetzen ist gesunken.

Polizeipräsident in Ringerike: Das Verbot hat zur Verbesserung der Nüchternheit nicht beigetragen. Dagegen hat es hohe Ziffern in den Strafakten zur Folge.

Polizeidirektor in Drammen: Wenn auch Trunkenheit auf der Straße und überhaupt in der Öffentlichkeit weniger als früher auffällt, trinkt die Bevölkerung nach meinen Beobachtungen jetzt mehr Branntwein als vor dem Verbot.

Utmann in Vestfold: Die Zustände in meinem Amtsbezirk sind mindestens ebenso ungünstig für die Mäßigkeitsbestrebungen wie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Zu schweren Bedenken geben die Erhebungen über die Zustände auf dem Lande Anlaß. Die Jugend betätigt sich jetzt beim Schmuggel und erliegt der Verführung zum Alkoholmißbrauch.

Polizeibeamteter in Nord-Farlsberg: Seit Einführung des Verbots sind die Rohheitsdelikte brutaler geworden. Namentlich haben die Klagen unglücklicher Frauen und Mütter über Trunksucht ihrer Männer und Söhne zugenommen. Das Verbot bringt der Bevölkerung nicht Heil, sondern Unheil, die Volksmoral leidet in hohem Grade darunter.

Polizeidirektor von Nord-Farlsberg: Ließe das Gesetz sich in der Tat mit Energie und Konsequenz durchführen, so bliebe die Möglichkeit offen, daß es nach einer Reihe von Jahren nützliche Wirkungen haben könnte.

Der Streit der Kulis.

50 todsuchende koreanische Ausgebettete.

30 Kilometer von Tokio mußte unlängst ein aus der Provinz Hachioji kommender Expresszug zum Halten gezwungen werden, da ein Streit ausgebrochen war. Aber nicht das Zugpersonal war in Ausmaß getreten, nicht die Bahnwirtsangestellten der nächsten Station hatten die Arbeit niedergelegt, sondern 50 koreanische Arbeiter lagen, in zwei Reihen nebeneinander, rechts und links des Geleises. Ihr Kopf war auf den Schienenstrang gebettet und sie erwarteten den Tod. Diese koreanischen Arbeiter waren unzufrieden mit ihrem Arbeitgeber, der sie überfordert hatte, und da hatten sie, die keine andere Möglichkeit eines wirklichen Protestes wußten, den Entschluß gefaßt, jenen durch ihren Tod zu strafen. Es war wohl kein Kleines zu sterben, aber wurden die Nachteile des Todeschmerzes nicht durch die Vorteile der Statuierung eines Exempels an einem hohen Arbeitsherrn aufgewogen? Die Sabotage von hundert Arbeitsherrn, die ihnen nicht gehörten, schien ihnen den Einsatz der Lebensvernichtung, die Rebellion gegen den Befehl eines verhassten Mannes die Zertrümmerung des Lebens wert.

Den Koreanern ist der Eintritt in den ewigen Streit nicht gelungen. Der Zugführer hat rechtzeitig seine Mahnung zum Stehen gebracht und dadurch vermieden, daß dies mit den Herzschlägen der Lebenswunden geschehe. Die Gelegenheit, sich nie wieder mit einem Arbeitgeber herumzuringeln zu brauchen, wurde ihnen genommen, indem ihnen das Leben von neuem gegeben wurde. Die Koreaner werden mit dem Tausche nicht zufrieden sein und vermutlich in der Lokomotive, die eine Seele hatte, wo sie keine haben sollte, zur den anderen Pol einer Zivilisation leben, die keine Seele hat, wo ihr eine nötig wäre.

Die 50 koreanischen Arbeiter aber, Opfer kapitalistischer Ausbeutung, durch Hungerlöhne zur hellen, todverachtenden Verzweiflung getrieben, hätten ihrer Sache, der heiligen Aufgabe des Proletariats wenig genügt, wenn die Räder der Lokomotive ihre Hälse abgeschnitten hätten. Die eigentlichen Halsabschneider, die ausbeutenden Arbeitgeber in Korea, hätten sich wenig aus dieser Demonstration gemacht. Auf keinen Fall hätten sie bessere Löhne und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen bewilligt.

Es wird den 50 Todsuchenden und ihren Klassegenossen viel mehr nützen, wenn sie ihr bereits weggeworfenen, nun wiedergeborenen Leben der Mission widmen, ihre Arbeits- und Fronngenossen zu gewerkschaftlichem Klassenkampf zu erziehen. Das wird notwendig sein, denn in Korea fliekt die proletarische Bewegung noch in den Kinderschuhen.

Der Streit der ostasiatischen Arbeiter in Shanghai ist besser organisiert, verrät schon mehr gewerkschaftliche Schulung als das „Kopf-auf-die-Schienen-Regen“ der 50 Koreaner. Der Streit von Shanghai lehrt uns erfreulicherweise, daß auch der ostasiatische Kuli erwacht und die Sklaventeiten seines einheimischen und von Europa und den Vereinigten Staaten transplantierten kapitalistischen Ausbeutertums abzuschütteln gewillt ist.

Es ist eine böswillige Verdrehung der Tatsachen durch die privatkapitalistisch orientierten Nachrichtenbüros à la Reuters usw. und der bürgerlichen Pressen der ganzen Welt, wenn sie den Streit in Shanghai als nur fremdenfeindliche Bewegung umgudeuten versuchen. Das in Ostasien investierte fremdländische Kapital möchte wieder einen Krieg gegen China inszenieren wie anno 1900 unter dem Befehl des Generals Waldersee. Die „geheilte Dividende“ erfordert es. Die Demonstrationen von Shanghai usw. trugen Plakate bei ihren Demonstrationen des Inhalts: „Gegen die fremden

Imperialisten und Kapitalisten.“ Das sollte deutlich heißen: „Wir haben an unseren heimischen kapitalistischen Ausbeutern genug!“

Klar ist es: Die Massenbewegung im Osten ist keine fremdenfeindliche im üblichen Sinne. Sie ist eine proletarische.

Und nun wieder zu den 50 den Tod suchenden koreanischen Proletariern. Wirft ihr Handeln nicht etwa ein großes Schlaglicht auf die unglaublich menschenunwürdigen Arbeitsverhältnisse in Ostasien. Auch der Streit in Shanghai ist nur ein Akt heller Verzweiflung gegen die verbrecherischen Methoden europäischer Ausbeuter, die dann zur Selbstberuhigung und zum Ueberfirmen ihres verlogenen Christentums mit einem Bruchteil ihrer Gewinne christliche Missionare nach China entsenden.

Was aber muß unsere Arbeiterschaft in Europa aus dieser Todesverachtung der 50 koreanischen Arbeiter lernen? Das eine, und das ist ungeheuer wichtig: Dort, wo keine starke Gewerkschaftsbewegung ist, können die kapitalistischen Ausbeuter und Großgrundbesitzer mit den Arbeitern umspringen wie es ihnen beliebt. Sie können ungestraft das Proletariat hegen, wie Hasen auf der Treibjagd gejagt und gehegt werden. Bis dieses gehegte Wild in heller Verzweiflung den Tod auf den Schienen einem Leben voll Dual und Not vorzieht.

Die 50 Koreaner, die sich von der Lokomotive gegen ihre Ausbeuter die Hälse durchschneiden lassen wollten, sagen den Arbeitern in Europa, daß ihre freien Gewerkschaften viel Unheil vom Haupte des europäischen Arbeitskammeraden abgewendet haben, abwenden und abwenden werden. Sie

Polizeidirektor in Lönnsberg: Das Verbot hat allgemein auf das Verhalten der Bevölkerung im Sinne der Mäßigkeit ungünstig gewirkt.

Polizeidirektor in Sandefjord: Seit dem Verbot haben sich die Trunkenheitsdelikte erheblich vermehrt, besonders mit der Aufnahme und Zunahme des Alkoholschmuggels. Die allgemeine Gesetzesberachtung wirkt auch auf diesen Bezirk anfechtend.

Polizeidirektor in Larvik: Das Verbotgesetz hat an den Uebelständen in der Stadtgemeinde so gut wie nichts geändert, in den Landgemeinden ist sogar eine Verschlechterung zu verzeichnen.

Ammann in Sedmar: Nach dem bisherigen Befund hat das Verbot keine Verbesserung gebracht.

Polizeipräsident in Kongsving: Die Bestimmungen des Gesetzes werden nur in geringem Maße befolgt. Branntwein und andere alkoholische Getränke fließen der Bevölkerung durch Schmuggler und Händler reichlich zu. Ebenso durch ärztliche Verordnungen, namentlich durch Rezepte von Tierärzten.

Polizeipräsident in Hamar: Anfangs war eine einschränkende Wirkung des Verbots zu spüren. Allmählich aber entwickelte sich die private Hausbrennerei und der Alkoholschmuggel. Besonders im Jahre 1922 wurde unheimlich geschmuggelt. Die Bevölkerung lehnt sich nicht an das Gesetz und fühlt sich nicht verpflichtet, die Behörden in der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen.

Polizeidirektor in Glommedal: Das Verbot hat einen verhängnisvollen Einfluß geübt. Nach meiner Wahrnehmung sind die Zustände schlimmer als vorher.

Ammann in Opland: Das Verbot kann dazu führen, daß überhaupt jede Achtung vor Gesetz und Recht untergraben wird. Der Gewinn, den der Schmuggel bringt, ist auch in meinem Amtsbezirk für viele eine Verleitung zur Gesetzesübertretung. Nach meinen Informationen ist es eine Leichtigkeit, sich Branntwein zu verschaffen. Dadurch und durch den Mangel, der im Genuß der verbotenen Frucht liegt, wird auch besonders die Jugend zu unehelichem Gelderwerb und zum Trinken verführt.

Polizeidirektor in Gudbrandsdalen: Das Verbot hat die Hausbrennereien und den Schleichhandel zur Folge. Die Zahl von Einzelfällen in meiner Praxis während der letzten Jahre ist sehr hoch.

Ammann in Telemark: Auf Grund meiner Kenntnis der hiesigen Verhältnisse erkläre ich, daß die Zustände sich seit dem Verbot gerade in entgegengesetzter Richtung entwickelt haben als im Sinne des Gesetzes. Die Trunksucht hat zugenommen. Die Schwägungen an Leib und Seele durch Alkoholschmuggel sind infolge des Alkoholschmuggels in steter Zunahme. Allgemein nimmt die Achtung vor Gesetz und Recht ab. Die Sittenverbesserung nimmt zu.

Polizeidirektor in Kragerø: Im hiesigen Bezirk ist eine Zunahme der Trunksucht seit Einführung des Verbots nicht festzustellen, ebensowenig aber auch irgendein günstiger Einfluß.

Polizeidirektor in Skien: Das Verbot ist ohne Einfluß auf die angestrebte nüchternere Lebensführung der Bevölkerung. Wir wissen, daß der Umsatz von alkoholischen Getränken dauernd zunimmt. Unser äußerst gespannter Ueberwachungsdiens bleibt erfolglos.

Polizeidirektor in Notodden: Trotz scharfer Ueberwachung kommt Alkohol massenhaft in den Bezirk durch Schmuggel. Bei festlichen und anderen Gelegenheiten werden alkoholische Getränke genau so getrunken wie vor dem Verbot. Es gibt ebenfalls Betrunkene wie vorher.

Polizeidirektor in Rislan: Die Hausbrennerei ist eine dauernde Einrichtung geworden.

Ammann in Vest-Agder: Im Bezirksausschuß ist folgende Erklärung abgegeben: Das Verbot wirkt in entgegengesetzter Richtung. Trunkenheitsdelikte und Trunksucht nehmen zu, besonders auffallend bei der Jugend. Die Bevölkerung gewöhnt sich an alkoholische Getränke, die offensichtlich jederzeit und überall zu haben sind.

Polizeidirektor in Tvedestrand: Ein bessernder Einfluß des Verbots auf die allgemeine Kriminalität ist nicht wahrzunehmen, dagegen hat es einen Zuwachs an solcher Kriminalität zur Folge, die erst durch die Verordnungen verursacht wird.

Gemeindevorstand in Landvig und Fjære: Bis zur Einführung des Verbots herrschte in diesem Bezirk Mäßigkeit. Seitdem ist eine Verschlechterung zu spüren.

Ammann in West-Agder: Hausbrand und Schmuggel setzen sich in steigendem Maße fest. Das Gesetz findet keinen Gehorsam. Sein ungünstiger Einfluß auf die Volksmoral ist stärker als die beabsichtigte günstige Wirkung.

Polizeidirektor in Kristiansand: Der Respekt vor dem Verbot nimmt mehr und mehr ab. In logischer Konsequenz sinkt in bedrohlicher Weise auch die Achtung vor anderen Gesetzen.

Polizeidirektor in Rogaland: Daß das Verbot einen Fortschritt bedeutet, kann nicht zugestanden werden, weder durch Einwirkung auf Trunkenheitsdelikte, noch auf andere Gesetzesübertretungen, ebensowenig durch Einfluß auf Mäßigkeit im Allgemeinen.

Polizeidirektor in Sandnes: Die Rechtsseite des Gesetzes ist die Untergrabung der Moral.

Polizeidirektor in Stavanger: Das Verbot hat sein Ziel weit verfehlt.

Diese Berichte wurden im norwegischen Parlament im Juli 1924 verlesen, und Staatsminister Berge fügte hinzu, daß diese Bezirke, aus denen die Berichte stammen, ein Drittel von Norwegens Bevölkerung umfassen, und es nicht möglich wäre, daß die verschiedenen Berichterstatter zu einem so übereinstimmenden Ergebnis gekommen wären, wenn nicht die Uebelstände ungeheuer wären. „Die Tatsache“, sagt Dr. Berge, daß trotz des Verbotes alkoholische Getränke im Privathaushalt ohne Schwierigkeit hergestellt werden, hat, im Verein mit der Leichtigkeit, sich solche Getränke sonstwie zu verschaffen, zur Folge, daß die allgemeine Nüchternheit heute weit unter das alte Niveau von früher gesunken ist. Es gilt nicht als Gesetzesbruch, Alkohol zu schmuggeln und zu verbreiten — im Gegenteile, es wird als ein Geniestreich angesehen. Es ist kein Zweifel, daß das Verbot in hohem Grade demoralisierend wirkt, besonders auf die Jugend.“

Wir hoffen, daß man endlich die Rußanwendung aus Tatsachen zieht, die so natürlich und erklärlich sind, und wir hoffen ernstlich und dringend, daß wir uns nicht mehr mit dieser Frage als Parteifrage beschäftigen müssen.

### Die Milderung der Lohnsteuer.

Die allgemeinen Ermäßigungen und die Erstattung in Einzelfällen.

Von Erich Rinner, Berlin.

Die Milderungen der Lohnsteuer sind im Steuerüberleitungs-gesetz enthalten und zerfallen in zwei Gruppen:

Für alle Arbeitnehmer gilt die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages und die Erweiterungen der Familienermäßigungen.

Daneben ist für einzelne Lohnsteuerpflichtige eine nachträgliche Erleichterung der Steuerlast im Wege der Erstattung vorgesehen.

Vor allem die Kenntnis der letzten Möglichkeiten ist für alle Arbeitnehmer von größter Wichtigkeit. Wir bringen daher im folgenden eine Uebersicht über die Milderungen der Lohnsteuer im Steuerüberleitungs-gesetz.

Der steuerfreie Lohnbetrag und die Familienermäßigungen haben folgende Milderungen erfahren:

#### Der steuerfreie Lohnbetrag beträgt:

	künftig	bisher
für Monatslohn . . . . .	80,— M.	60,— M.
Wochenlohn . . . . .	18,60	15,—
den Arbeitstag . . . . .	3,10	2,55
je zwei Stunden . . . . .	0,80	0,60

Es sind also künftig alle Arbeiter mit einem Wochenlohn unter 18,60 M., ohne Rücksicht auf den Familienstand steuerfrei. Ebenso bleibt dieser Betrag bei allen Arbeitnehmern mit höherem Einkommen steuerfrei. Nur soweit der Arbeitslohn 18,60 M. in der Woche oder 80 M. im Monat übersteigt, ist er steuerpflichtig.

#### Die Familienermäßigungen

werden auch künftig in der Form der Senkung des Steuerfußes gewährt. Während aber bisher der 10prozentige Satz für die Frau und jedes minderjährige Kind des Steuerpflichtigen um je 1 Proz. ermäßigt wurde, sind die Familienermäßigungen künftig nicht mehr für alle Arbeitnehmer gleich hoch. Für die Frau und das erste Kind bleibt es bei der Senkung des 10prozentigen Satzes, um je 1 Proz., so daß also der Verheiratete nach wie vor 9 Proz., der Verheiratete mit 1 Kind 8 Proz. zu zahlen hat. Bei dem zweiten Kind aber erhöht sich die Familienermäßigung auf 2 Proz., wenn der Steuerpflichtige nicht mehr als 60 M. wöchentliches, oder 250 M. monatliches Einkommen hat. Ein solcher Steuerpflichtiger mit zwei Kindern hat also künftig 6 Proz. statt bisher 7 Proz. zu zahlen. Verdient er aber mehr als 250 M. monatlich oder 60 M. wöchentlich, so bleibt es bei dem Steuerfuß von 7 Proz. Erst vom dritten Kinde ab ermäßigt sich der Steuerfuß um je 2 Proz. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. Der Steuerfuß beträgt also bei einem

und einem monatlichen Einkommen bis 250 M. über 250 M.

Familienstand	10 Proz.	10 Proz.
ledig . . . . .	10 Proz.	10 Proz.
verheiratet . . . . .	9	9
„ 1 Kind . . . . .	8	8
„ 2 Kinder . . . . .	6	7
„ 3 „ . . . . .	4	5
„ 4 „ . . . . .	2	3
„ 5 „ . . . . .	0	1
„ 6 „ . . . . .	0	0

#### Für einen Verheirateten mit zwei Kindern

ist der Lohnabzug künftig folgendermaßen zu berechnen:

monatliches Einkommen M.	davon ab steuerfreier Lohnbetrag M.	bleibendes Einkommen M.	davon Steuerfuß Proz.	monatliche Steuer M.	oder Bezahlung des Gesamtlohnes Proz.
80	80	—	6	—	—
150	80	70	6	4,20	2,8
250	80	170	6	10,20	4,1
300	80	220	7	15,40	5,1
700	80	620	7	43,40	6,2

Eine Sonderermäßigung ist für unständige Arbeiter sowie für Heimarbeiter vorgesehen, da auf diese die allgemeinen Ermäßigungen nicht anwendbar sind. Die unständigen Arbeiter zahlten bisher 4 Proz. vom Gesamtlohn, ohne Berücksichtigung des steuerfreien Lohnbetrages und der Familienermäßigungen, sie zahlen künftig 2 Proz. Ebenso ist der Steuerfuß für die Heimarbeiter von 2 Proz. auf 1 Proz. des Gesamtlohns herabgesetzt worden.

Diese Milderungen treten mit dem 1. Juni in Kraft. Hierbei ist aber zu beachten, daß es lediglich darauf ankommt, wann der Lohn verdient worden ist, nicht dagegen, wann er gezahlt worden ist. Wenn also ein

Lohn bereits im Mai verdient worden ist, aber erst im Juni ausgezahlt wird, so wird der Steuerabzug doch noch nach den alten Bestimmungen berechnet. Wenn dagegen Lohn oder Gehalt für den Monat Juni schon vor dem 1. Juni gezahlt wird, so finden gleichwohl bereits die neuen Bestimmungen Anwendung. Zweifelhaft könnte hierbei sein, wie zu verfahren ist, wenn eine Lohnzahlungsperiode zum Teil in den Mai und zum Teil in den Juni fällt. Das Finanzministerium hat aber hierfür bestimmt, daß auch in diesen Fällen der Lohnabzug jedesmal nach den neuen Bestimmungen zu berechnen ist. Diese finden also Anwendung, wenn auch nur ein Tag der Lohnzahlungsperiode in den Juni fällt.

Die zweite Gruppe der Erleichterungen bei der Lohnsteuer sind die nachträglichen Ermäßigungen durch Erstattung bereits gezahlter Beträge.

Nach dem Steuerüberleitungs-gesetz sind hier zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die nachträgliche Erleichterung der Steuerlast für das Jahr 1924 und
2. die Erleichterung für das Jahr 1925.

Für die Erstattung von Steuern aus dem Jahre 1924 kommen vor allem die Fälle in Betracht, in denen Arbeitslose, Kurzarbeiter usw. infolge Verdienstaussfall nicht den vollen jährlichen steuerfreien Lohnbetrag gutgebracht erhielten. Die bereits gezahlte Lohnsteuer soll in diesen Fällen insoweit erstattet werden, als der steuerfreie Lohnbetrag für das Kalenderjahr 1924 nicht in Höhe von 610 M. jährlich oder 155 M. vierteljährlich berücksichtigt worden ist. Hierzu muß der Steuerpflichtige einen Antrag spätestens bis zum 31. Juli 1925 an das Finanzamt stellen. Die Erstattung unterbleibt, wenn es sich nur um Beträge unter 1 M. für das Vierteljahr oder unter 4 M. für das ganze Jahr handelt. Das Reichsfinanzministerium erläßt noch nähere Bestimmungen über die Beibringung von Unterlagen usw.

Einen Erstattungsantrag können ferner die Steuerpflichtigen beim Finanzamt stellen, bei denen im Kalenderjahr 1924 besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, so daß ihre steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt worden ist. Das gilt insbesondere, wenn jemand durch die Unterhaltung und Erziehung seiner Kinder, wie auch anderer mittelbarer Angehöriger, ferner durch Krankheit, Unfall, Körperverletzung oder Veräußerung besonders belastet worden ist. Diese Anträge müssen ebenfalls bis zum 31. Juli beim Finanzamt gestellt werden.

In beiden Fällen kann auch für das Jahr 1925 ein Antrag auf Erstattung der Steuern gestellt werden. Bei dem Anspruch auf Erstattung infolge Erwerbslosigkeit, Kurzarbeit usw., gelten aber folgende Besonderheiten: Der Erstattungsantrag kann künftig entweder nach Schluß des Kalenderjahres oder bereits nach jedem Vierteljahr gestellt werden. Im ersten Fall muß der Antrag innerhalb dreier Monate des folgenden Jahres eingereicht werden, die vierteljährlichen Anträge sind dagegen schon im Laufe des ersten Monats des folgenden Vierteljahres zu stellen. Ein Anspruch auf Erstattung ist gegeben, wenn der steuerfreie Lohnbetrag

- a) für das erste Kalendervierteljahr 1925 nicht in Höhe von 180 Reichsmark,
- b) für das zweite Kalendervierteljahr 1925 nicht in Höhe von 200 Reichsmark,
- c) für das dritte und vierte Kalendervierteljahr 1925 nicht in Höhe von je 240 Reichsmark,
- d) für das ganze Kalenderjahr 1925 nicht in Höhe von 860 Reichsmark

berücksichtigt worden ist. Auch hier wird ein Betrag unter 1 M. für das Vierteljahr und unter 4 M. für das ganze Jahr nicht erstattet.

Zu diesen beiden Erstattungsmöglichkeiten kommt noch eine dritte hinzu, die infolge der komplizierten Neuregelung der Familienermäßigungen nötig geworden ist. Da die Ermäßigung auf das zweite Kind nur dann 2 Proz. beträgt, wenn der Steuerpflichtige weniger als 60 M. wöchentliches Einkommen hat, so muß ein Härtenausgleich für diejenigen geschaffen werden, die nur wenig über 60 M. verdienen und dadurch dieser Vergünstigung verlustig gehen würden. Es ist hier folgende Regelung getroffen:

Ein Arbeitnehmer mit mindestens zwei minderjährigen Kindern, der mehr als 60 M. wöchentlich (oder 250 M. monatlich, oder 750 M. vierteljährlich oder 3 000 M. jährlich) verdient, hat zunächst grundsätzlich auch für das zweite Kind nur eine Ermäßigung von 1 Proz. Es kann ihm aber nachträglich eine Ermäßigung von 2 Proz. für das zweite Kind gewährt werden, wenn sein Mehrverdienst nur gering ist, und wenn er beim Finanzamt einen dahingehenden Antrag stellt. Die danach zu viel bezahlte Lohnsteuer wird insoweit erstattet, als sie mehr als ein Fünftel desjenigen Betrages ausmacht, um den das vierteljährliche Einkommen des Steuerpflichtigen den Betrag von 750 M. übersteigt. Hierfür folgende Beispiele:

Vierteljährliches Einkommen . . . . .	700,— M.
davon steuerfrei 8 mal 80,— =	240,—
bleiben steuerpflichtig	520,— M.
davon wären bei 7% zu erheben	36,40
bei 6% aber nur . . . . .	31,20
der Unterschiedsbetrag von . . . . .	5,20 M.

wird aber nur soweit erstattet, als er ein Fünftel der Differenz von 760 M. — 750 = 10 M., das sind 2 M., übersteigt. Tatsächlich zur Erstattung gelangen also 5,20 — 2 M. = 3,20 M. Diese unständliche Bestimmung soll verhindern, daß höhere Einkommen diese Vergünstigung ebenfalls genießen. Sie wird also in folgendem Falle nicht gewährt:

vierteljährliches Einkommen . . . . .	800,— M.
davon steuerfrei 8 mal 80,— =	240,—
bleiben steuerpflichtig	560,— M.
davon wären bei 7% zu erheben	39,20
bei 6% aber nur . . . . .	33,60
der Unterschiedsbetrag von . . . . .	5,60 M.

wird hier jedoch nicht erstattet, weil er nicht ein Fünftel

können es aber nur, wenn der Arbeiter, seine Frau und seine erwachsenen Kinder treue, kampfbereite Klassenkämpfer sind, die die Lauen unermüdblich aufzutreiben, den Miesmachern aber klarmachen, daß der Weg zur Höhe nur mühsam von Etappe zu Etappe zurückgelegt werden kann. Ein „Die-Flinte-ins-Korn-Werfen“, den „Hals-auf-die-Schienen-Legen“ aber kann der Arbeiterschaft und ihrer Aufwärtsentwicklung nichts nützen.

Es ist keine blinde Hege gegen das Kapital, wenn gesagt wird: Ohne die proletarische Bewegung, ohne freie Gewerkschaften würden auch heute noch die Arbeiter in Europa und Amerika wie die chinesischen Kulis mißhandelt, mißbraucht werden. Ebenso der Landarbeiter wie zur Zeit der Leibeigenschaft, die z. B. in Preußen erst vor 60 Jahren aufgehoben wurde; wie zur Zeit des Sklavenhandels, der erst vor etwa 100 Jahren aus Deutschland verschwand, um durch das Lohnsystem abgelöst zu werden; das immer noch so vieles Rudimentäre der Sklaverei und der Leibeigenschaft aufweist, aber immerhin einen ungeheuren Fortschritt darstellt.

Die todverachtende Demonstration der 50 Koreaner war trotz der Anwendung des „untauglichen Mittels am untauglichen Objekt“ nicht unnütz, wenn sie dem Arbeiter in Europa zeigt, daß es dem europäischen Arbeiter nicht besser erginge, als dem Kuli, wenn er nicht die starke Organisation hätte.

Kämpfen müssen wir, organisieren, helfen in ruhiger sachlicher Arbeit Nichtvollkommenes zu besser. Dann wird der Mattag der Erlösung die Nacht verkürzen, die uns noch Not und Elend bringt.

